

Kreis Blatt



für den Kreis Ulfingen.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Anstaltliches Sonntagblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulfingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Nr. 15.

Donnerstag, den 3. Februar 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung.

Auf Grund des § 49 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 und in Ergänzung der diesbezüglichen Anordnung des Kreisaußschusses für den Kreis Ulfingen vom 10. August 1915 bestimme ich hiermit, daß vom **3. d. Mts.** ab „das Brot für die versorgungsberechtigte Bevölkerung in den gewerblichen Bäckereibetrieben **nur noch in runden Laiben** hergestellt werden darf.“ Zuwiderhandlungen werden nach § 21 a. D. bestraft.

Ulfingen, den 1. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 1393. v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister!

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherung der Ackerbestellung vom **31. März, 1915** (R. G. Bl. S. 210, vom **9. Sept.** 1915 R. G. Bl. S. 557.) ersuche ich um Bericht bis zum **10. d. Mts.** ob in jeder Gemeinde mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß sämtliche bisher bestellt gewesenen Grundstücke wieder bestellt werden.

Ulfingen, den 1. Februar 1916.

Der komm. Landrat.

Nr. 1382. v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach Mitteilung der Königlich Kreisliche zu Homburg v. d. H. bezeugen der Behandlung der Staatssteuer- Zu- und Abganglisten und der Aufstellung der Ausfallisten vielfach Schwierigkeiten, welche zu großen Schreibereien Veranlassung geben. Die Kgl. Kreisliche beabsichtigt auch, bei den vierteljährlichen Abrechnungen mit den Gemeindefassen bezüglich der Staatsbeiträge zu den Lehrerbesoldungen und den Ergänzungszusüssen einerseits und der von den Gemeinden zu zahlenden Beiträge zu den verschiedenen Klassen andererseits eine wesentliche Vereinfachung herbeizuführen. Auch auf anderen Gebieten des Kreisverkehrs kann viel Schreibwerk erspart werden.

Dazu ist es aber nötig, den Gemeindefassern persönliche Aufklärung und Unterweisung zu erteilen. Hierzu hat sich der Vorsteher der Kgl. Kreisliche, Herr Rechnungsrat Eschenauer zu Homburg v. d. H. bereit erklärt und ist Termin zu diesem Zweck auf **Freitag, den 16. Februar d. J., nachmittags 1 Uhr** in das Gasthaus „Zur Sonne“ hier selbst anberaumt worden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Gemeindefassern anzuweisen, an dem angegebenen Termin beizutreten.

Ulfingen, den 30. Januar 1916.

Der komm. Landrat.

Nr. 1296. v. Bezold.

Ulfingen, den 29. Januar 1916.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gemeinden Robheim und Mungenberg im Kreise Friedberg erloschen.

Der komm. Landrat.

Nr. 1288. v. Bezold.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A.,
betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Meer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**), bestraft werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Bedwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Attilas, Mantas, Koller usw.), Stutzen, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmägen (keine Extramägen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff-Fausthandschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können,
2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepaspelt,
3. Drilljacken, Drillröcke, Drillhosen,
4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Seinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.

Männerhemden und Unterhosen aus Wirt- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. KRA. beschlagnahmt.

5. Helmbezüge (auch für Tschalos, Pelzmägen, Tschapkas usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel,

Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren-Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt,

Feldflaschenüberzüge aller Art,

6. Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Prospekttasche, Zeltsäcke,

7. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind,

Fuhrpartipläne aus Segeltuch (Ganz oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:
211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 360, 300 : 500, 310 : 311, 400 : 500 cm,

8. Sandsäcke.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität beschlagnahmt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht an anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichs-ausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.
5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

- a) ohne Rücksicht auf die Qualität je 50 Waffentröde, Biewken, Feldblusen, Mäntel, je 20 Ätulas, Mantas, Koller und so weiter, 20 Reithosen, 100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen), je 20 Feldmägen, Drillisch-jacken, Drillischtröde, 40 Drillischhosen, 50 Halsbinden, je 10 Tornister, Zelzubehör-beutel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug- oder Drahtscherenfuttermale, Feldflaschenüberzüge, 30 Militär-Rucksäcke, je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zelzbahnen, Reiterfuttermale, Tränkeimer, Packtaschen, 500 Sandfäcke
- b) von jeder Qualität je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die Ver-schieben-heit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden.
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

§ 7.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmten Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kennzeichnung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8.

Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtverräte der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestverräte.

Werden die Mindestverräte eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtverräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldekarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 10.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bezw. für die sich solche unter Aufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldekarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgegangenen Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar

1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand bei den Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum April 1916) zum Bestand hinzutretenden Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Zusatzmeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzusenden.

§ 12.

Meldekarten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlich Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände erstattet werden. Diese Meldekarten sind bei der Postkarte beim Webstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenau oder unvollständige Angaben insbesondere über Menge, Größe oder Maße, wie auch sonst erhebliche Verzögerungen der Abnahme und auch sonstige Nachteile der Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art auf die Meldekarte nicht enthalten, auch dürfen Einsendungen der Meldekarten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über Meldekarten, nicht beigelegt werden.

Auf einer Meldekarte darf immer nur meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldekarten sind fortlaufend nummeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden. Bordrücke für die Aufstellungen über die Meldekarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beizulegen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.“

§ 13.

Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandfäcke dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldekarten zu verpacken. Der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandfäckmuster“ sowie Namen und Adresse des Einsenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Aufforderung des Webstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgeschickt oder zum Uebernahmepreis vergütet.

§ 14.

Lagerbuch und Ausrüstungsbuch.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein dergleichen Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch sind mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf einem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.“

und Ausrüstungsstücke.“
Berlin, den 15. Januar 1916.
Ag. Preussisches Kriegsministerium
gez. Wild v. Hohenborn.
Dresden, den 15. Januar 1916.
Ag. Sächsisches Kriegsministerium
gez. v. Wilsdorf.
München, den 15. Januar 1916.
Ag. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Freiherr v. Kref.
Stuttgart, den 15. Januar 1916.
Ag. Württemb. Kriegsministerium
gez. v. Marchtaler.
Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.
Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.
Ufingen, den 31. Januar 1916.
Wird veröffentlicht.
Der komm. Landrat
v. Bezold.
Nr. 1305.

Bekanntmachung,
Nr. W. M. 562/1. 16. R. R. A.
betreffend
Preisbeschränkungen im Handel mit
Web-, Wirk- und Strickwaren.
Bom 1. Februar 1916.
Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:
Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.
Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.
Das stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.
Ufingen, den 31. Januar 1916.
Wird veröffentlicht.
Der komm. Landrat.
v. Bezold.
Nr. 1306.

Ufingen, den 1. Februar 1916.
Nach Mitteilung des stellvertretenden Generalkommandos in Frankfurt a. M. ist der Termin für die Bestandsanmeldung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen bis zum 15. d. Mts. verlängert worden.
Der komm. Landrat.
v. Bezold.
Nr. 1308.
Ufingen, den 29. Januar 1916.
Die Ausgabe der eisernen 10 Pfg.-Stücke ist in nächster Zeit zu erwarten. Zur Vermeidung von Störungen sind magnetische Einrichtungen in Automaten zu entfernen.
Der komm. Landrat.
v. Bezold.
Nr. 1282.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 1. Febr. (Amilich.)
Westlicher Kriegsschauplatz:
In der Nacht zum 31. Januar versuchten kleine englische Abteilungen einen Landstreich gegen

unsere Stellung westlich von Messines (Flandern.) Sie wurden gänzlich zurückgeworfen, nachdem es ihnen an einer Stelle vorübergehend gelungen war, in unsern Graben einzubringen.
Bei Fricour (östlich von Albert) hinderten wir durch Feuer den Feind an der Besetzung eines von ihm gesprengten Trichters. Nördlich davon drangen deutsche Patrouillen bis in die englische Stellung vor und lehrten mit einigen Gefangenen ohne eigene Verluste zurück.
Südlich der Somme verloren die Franzosen im Handgranatenkampf noch weiteren Boden.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz

Eines unserer Luftschiffe griff Schiffe und Depots der Entente im Hafen von Saloniki mit beobachtetem gutem Erfolg an.

Oberste Heeresleitung.

WTB Berlin, 1. Febr. (Amilich.) Eines unserer Marine-Luftschiff-Geschwader hat in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar Dock-, Hafen- und Fabrikanlagen in und bei Liverpool und Birkenhead, Eisenwerke und Hochöfen von Manchester, Fabriken und Hochöfen von Nottingham und Sheffield sowie große Industrieanlagen am Humber und bei Great Yarmouth ausgiebig mit Spreng- und Brandbomben belegt. Ueberall wurde starke Wirkung durch mächtige Explosionen und heftige Brände beobachtet. Am Humber wurde außerdem eine Batterie zum Schweigen gebracht. Die Luftschiffe wurden von allen Plätzen aus stark beschossen, aber nicht getroffen. Sämtliche Luftschiffe sind trotz der starken Gegenwirkung wohlbehalten zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Lothale und provinzielle Nachrichten.

-e- Ufingen, 1. Febr. Der vom hiesigen Königl. Lehrerseminar am letzten Sonntag veranstaltete musikalische Abend verliefte auch dieses Mal seine bekannte Anziehungskraft nicht. Es bewahrheitete sich wieder einmal Beethovens Wort, daß die Musik für uns Deutsche Nationalbedürfnis ist. Ganz besonders wichtig wurde aber der Konzertabend dadurch, daß dem Ernste der Zeit entsprechend die dargebotene Musik in Tönen ausdrückte, was das Herz eines jeden nach dem Durchleben so langer Kriegszeit bewegt. Schon die einleitende Nummer aus „Rosamunde“ erweckte in der Durchführung ihrer vornehmlich ernsten Motive bei den Zuhörern durchlebte Stimmungen und Gefühle. Den Höhepunkt des Abends bildeten die mit gespanntester Erwartung aufgenommenen sechs niederländischen Volkslieder, von welchen den meisten Zuhörern nur das „Dankgebet“ bekannt war. Dichter und Tonkünstler waren am Werk, um uns die Not eines bedrückten Brudervolkes zu schildern, die in der „Klage“ einen herb bewegenden Ausdruck fand. Den Hilferuf beantwortete „Wilhelmus von Nassau“, dem als Dillenburger Helden bei den Zuhörern besonders lebhaft Aufnahme zu teil wurde. Begeistert erklang das „Kriegslied“, wehmütig das „Abschiedslied“, herb und trübselig die Kriegsmusik in „Bergen op Zoom“. Man glaubte in einigen dieser niederländischen Schlachtgesängen den Barbismus unserer Vorfahren, der alten Germanen zu vernehmen, so markig und wuchtig rauschten die vollen Akkorde daher. Im „Torgauer Marsch“ und der „Aufziehenden Wache“ erklangen volkstümliche Weisen, die mancher Feldgrau innerlich mitgesungen haben mag. Diese in die Vortragsfolge eingestreuten Lieder bedeuteten eine Entspannung gegenüber den unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nehmenden Werken der deutschen Tonmeister: Beethoven, Schubert, Bach, Mozart. Der erstere fand zwei besonders hervorragende Interpreten seiner 8. Violinsonate für Geige und Klavier (Nr. 11 der Vortragsfolge). Hier wurden die Anwesenden tatsächlich durch die Macht der Töne gebannt. Keiner der Zuhörenden vermochte die von beiden Spielern entwickelte Technik zu bewundern, sondern alle tauchten unter in diese reinste, vollkommenste Kunst, in welcher der Mensch dem Schöpfer solcher Werke am nächsten kommt. Darum war auch ihre Wirkung eine unmittelbare; sie wandelte die Zuhörer zu Mit-schaffenden um. Bei dem markigen Schlußgesang:

„Empöret auch die ganze Welt sich wider uns in Krieg“ wurde es allen klar: „Noch sind wir nicht am Ende; es heißt weiter durchhalten bis zum endgültigen Siege.“ Wenn die Zusammenstellung der gemischten Chöre unter dem Zwange der Notwendigkeit hat erfolgen müssen, da nur die Hälfte der sonst vorhandenen Kräfte zur Verfügung stand, so ist umsomehr die zähe Ausdauer zu bewundern, welche bei der Vorbereitung eines solchen Konzertes mit solchen Kräften die unerlässliche Voraussetzung bildet. Die Pflege deutscher Musik in einer deutschen Lehrerbildungsanstalt ist in dieser Kriegszeit doppelt erfreulich bei der Erwägung, daß unser deutsches Volk auf dem Gebiete der Tonkunst allen andern Völkern als selbstschaffendes voransteht. Wenn eine Nation die Großen im Reiche der Kunst nicht vergißt, ehrt es sich selbst. In dieser Hinsicht ist die Opfergabe, die als Reinertrag des Abends zum Besten unserer Krieger verwendet werden soll, in doppeltem Sinne eine vaterländische.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 2. Febr. (Amilich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die feindliche Artillerie entwickelte an einzelnen Abschnitten der Champagne (und östlich von St. Die (in den Vogesen) große Lebhaftigkeit.

Die Stadt Lens wurde abermals vom Gegner beschossen.

Ein französisches Großflugzeug stürzte von unserem Abwehrfeuer gefaßt südwestlich von Chaun ab. Die Insassen sind verwundet gefangen genommen.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Eine stärkere russische Abteilung wurde von deutschen Streikkommandos an der Wieselucha südlich von Rucheda Wola (zwischen Stochob und am Styr) angegriffen und aufgerieben.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Unsere Flieger beobachteten in den Hafenanlagen von Saloniki große Brände, die offenbar von unseren Luftangriffen herrühren.

Oberste Heeresleitung.

WTB Petersburg, 2. Febr. (Nichtamtlich.) Die Petersburger Telegraphenagentur meldet: Ministerpräsident Goremykin ist auf sein Ersuchen hin in Anbetracht seines geschwächten Gesundheitszustandes von seinen Obliegenheiten als Ministerpräsident entbunden und zum Wirklichen Geheimen Rat erster Klasse ernannt worden. Das Mitglied des Reichsrats Stürmer ist zum Ministerpräsidenten ernannt worden.

WTB New-York, 1. Febr. (Nichtamtlich.) Nach einer Reutersmeldung aus New-York ist der vermiste englische Dampfer „Appam“ unter Führung einer deutschen Priisen-Mannschaft und unter deutscher Kriegsflagge bei Old-Point an der Küste von Virginia angekommen. Der Dampfer ist auf der Höhe der kanarischen Inseln von einem deutschen Kriegsschiff aufgebracht worden. Die „Appam“ hatte bei ihrer Ankunft 425 Personen an Bord, darunter etwa 138 von etwa 5 vor der Aufbringung der „Appam“ versenkten britischen Schiffen.

WTB Konstantinopel, 2. Febr. (Nichtamtlich.) Der Thronfolger Dussuf Izzeddin nahm sich wegen einer Krankheit, an der er seit langer Zeit litt, das Leben. Er schnitt sich gestern früh 7 Uhr in seinem Palast die Ader des linken Armes auf. Der Thronfolger wird morgen im Grabe Sultan Mahmuds in Stambul beigesetzt werden.

Empfehle:

Schwälmer Getreidekümmel,
Hamburger Tropfen,

sowie verschiedene andere Liköre.

Ferner:

Cognac, Arrak, Alter Korn u. Rum
in Feldpostpackungen.

Carl Heller.

Hierzu eine Beilage.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Alle diejenigen Landwirte, welche bestimmt genommen sind, einen Kriegsgefangenen Arbeiter zu übernehmen, wollen dies bis spätestens Samstag, den 5. d. Mts., mittags 12 Uhr bei uns anzeigen.

Usingen, den 1. Februar 1916.

Der Magistrat.
Lißmann.

Donnerstag, den 3. Februar d. Js.,
vormittags 9 Uhr beginnend, gelangen im städtischen Oberwald in den
Distrikten: „Maischen, Rothel, Oberfloroth und
Hühnergefäß“
folgende Mengen Brennholz zur Versteigerung.

- 1 Rm. Eichen-Scheit,
- 13 Rm. Eichen-Rümpel,
- 210 Stück Eichen-Wellen,
- 2 Rm. Buchen-Scheit,
- 13 Rm. Buchen-Rümpel,
- 590 Stück Buchen-Wellen,
- 1 Rm. Weichholz,
- 29 Rm. Nadelholz-Scheit,
- 16 Rm. Nadelholz-Rümpel.

Zusammenkunft: „Eisenbahnunterführung im
Maischen.“

Usingen, den 28. Januar 1916.

Der Magistrat.
Lißmann.

In Nr. 10 des Kreisblattes ist von uns der Preis für Kleie mit 12,30 Mk. angesetzt. Wir bemerken hierzu, daß sich dieser Satz nur auf Landwirte bezieht, die selbst Brotgetreide geliefert haben.

Usingen, den 1. Februar 1916.

Die Futtermittel-Verteilungskommission.

Nächste Futtermittelausgabe Samstag, den 5. d. Mts. von 8¹/₂ bis 12 Uhr vormittags. (Bayer Scheunengasse). Neben Kleie wird Hackfelmelasse verabfolgt.

Diejenigen Landwirte, welche Bedarf an Klee- und Kunkelrübensamen haben, wollen die benötigten Mengen im Interesse eines evtl. gemeinsamen Bezugs bis zum 5. d. Mts., abends bei dem Unterzeichneten oder auf dem Bürgermeisteramt anmelden.

Usingen, den 2. Februar 1916.

Die Futtermittel-Verteilungskommission.
Fr. Peter.

Das Schälen

meiner Tannen-
und Kiefern-
Stammhölzer

und zwar: Brombach etwa 130 Fm.
Rob a. Berg „ 100 „
Westerfeld „ 400 „

ist sofort zu vergeben.

F. Hegener, Holzhandlg., Oberhausen,
Rheinland.

Angebote an P. Rödig, Camberg („Bayer. Hof“).

Mehrere Waggon
Dickwurz
treffen nächster Tage ein bei
Siegm. Lilienstein.

Ersatz-Kessel

aus Stahlblech
innen und aussen emailliert
la Qualitätsware!

liefert

Eisenhandlung Zilliken,
Weilburg, Telefon Nr. 100.

Statt Karten

Therese Spieß

Karl Henzel

1. Zt. im Felde

Verlobte.

Usingen

Groß-Rohrheim
i. Ried

2. Februar 1916.

Donnerstag frisch
vom Seeplatz eintreffend:

Bratschellfische,

Pfd. 58 Pfg.

Mittel-Kabeljan,

Pfd. 68 Pfg.

Feinstes deutsches **Krautfleisch**
in 1 Pfd.-Dose 1,50 Mk.

Vorzügliche **Suppen-, Sup-
penteig- u. Gemüsenudeln**
Pfd. 50 Pfg.

Stangen-Makkaroni
inländ. Mehware Pfd. 52 Pfg.
ausländ. Griesware „ 62 „

Mischobst
schön sortiert Pfd. 64 u. 75 Pfg.

Pflirsche Pfd. 80 Pfg.

Kranzfeigen Pfd. 60 Pfg.

Pflaumen (großköpfig) Pfd. 65 Pfg.

Ringäpfel Pfd. 88 Pfg.

Aprikosen Pfd. 150 Pfg.

Malzkaffee

Pfd. 48 Pfd.

Kornkaffee

Pfd. 38 Pfg.

Kaffee, gebraunt,

Pfd. 1,80 Mk.

Für den Feldpostversand

empfehlenswert:

Extrafine Marmeladen

in 1 Pfd.-Dosen

Johannisbeer, Himbeer

Dose 75 Pfg.

Dreifrucht - Marmelade

Dose 70 Pfg.

Frisch eingetroffen:

Eier Stück 20 Pfg.

Zucker, Kristall, fein

Pfd. 29 Pf., Gr. 28,25 Mk.

Kernseife

grün, so lange Vorrat Pfd. 75 Pf.

weiß Pfd. 1 Mk., gelb Pfd. 96 Pf.

**Schade &
Füllgrabe**

Usingen, Obergasse 12.

Für die Beweise aufrichtiger Teil-
nahme bei dem Heimgang unserer
lieben Entschlafenen, insbesondere
Herrn Defan Bohris für die trost-
reichen Worte am Grabe, herzlichen
Dank.

Otto Egert und Familie,
Adolf Becker und Familie.

Weisel, Usingen.

Für Jungvieh und Schweine
empfehle ein

vorzügliches Futtermittel

„Schweinekraftfutter“

genannt, bestehend aus Gerste, Mais, Weizen-
abfälle, Roggenschrot und getrockneten Kartoffeln.
Das Futtermittel wird von den Tieren gern
genommen und ist beschlagnahmefähig und verkehrsfähig.

Siegm. Lilienstein.

Prima Saathafer

vom amtlicher Saatbauwirtschaft
geprüft, trifft in Kürze ein und
Bestellungen hierauf entgegen.

Prima seideseien

nass. Kleesamen

in hiesiger Gegend aufgetauft, sowie

Saatgerste.

Ich empfehle gleichzeitig mein Lager

Düngemittel

unter Kontrolle der landw. Versuchs-
station zu Wiesbaden, als:

Ammoniat-Superphosphat

Kali Superphosphat

Thomasmehl, Rainit

Kalifalz usw. solange Vorrat

reicht. Da die Produktion hierin
eingeschränkt ist, empfiehlt sich frühzeitige
Deckung.

E. Hartmanshenn, Anspach

Hühner-Fussringe
Nesteier

wieder vorrätig.

Gg. Peter.



Meine 2 Hunde (Wolfshund und Pinscher)
sind abhanden gekommen. Ich nehme
daher an, daß sie in der Nacht vom 29. zum 30. Jan.
mir entwendet worden sind. Vor Ankauf
gewarnt. Peter Sachs, Usingen.

Leichter Oekonomie-Wagen
mit Zubehör zu verkaufen. Näh. i. Kreisl.-Verl.

1 trüchtige Ziege
zu verkaufen. Frau Schmidt Wwe., Untergr.

Für das
Note Krenz in Bulgarien

gingen weiter bei uns ein von den Schulkindern
in Dausen-Arnabach 4 Mk., von R. R. in W.
heim 3,50 Mk. Zusammen 634,50 Mk.

Wir schließen hiermit die Sammlung
fagen allen Gebern herzlichen Dank.

Kreisblatt für den Kreis Usingen.

lung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Heidenmannstr. 11, erhältlich) sind in den Räumen der in Betracht kommenden Betriebe und Firmen anzuschlagen.

Frankfurt (Main), den 19. Januar 1916.

Stellb. Generalkommando 18. Armeekorps.

Ufingen, den 24. Januar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.

Nr. 979.

v. Bezold.

Locale und provinzielle Nachrichten.

H. Rod a. d. Weil, 31. Januar. Herr Stabsarzt Dr. Lommel von hier, welcher längere Zeit krank im Städtischen Krankenhause in Frankfurt lag und nach seiner Genesung in der medizinischen Klinik dortselbst tätig war, übernimmt jetzt die Stelle eines leitenden Arztes an einem neu zu errichtenden Genesungsheim für Offiziere und Mannschaften in Königstein i. L.

Grävenwiesbach, 1. Febr. Mit dem 1. April ist Herr Stationsvorsteher Knöb von hier nach Zell-Romrod im Vogelsgebirge versetzt worden. Seit Eröffnung der Bahnlinie Grävenwiesbach—Weglar hat er mit Treue und Fleiß seinem hiesigen Posten vorgestanden, und er verläßt die Station Grävenwiesbach, um seinem Wunsch gemäß eine Verwalterstelle in der Nähe seiner Heimat zu übernehmen.

Grävenwiesbach, 1. Febr. In aller Stille hat sich in hiesiger Gegend ein neuer Industriezweig entwickelt. Im fiskalischen Walde zwischen hier und Dietenhausen lagern riesige Mengen Eisenschlacken, welche noch bedeutende Prozente in Eisen enthalten. Die Schlacken werden per Achse an die hiesige Station gebracht. Es sind bereits mehrere Waggons verladen worden. Wahrscheinlich wurden die Eisenerze vor mehr als 100 Jahren in benachbarten Hochofen mittels Holzkohlen gebrannt, aber nicht völlig geschmolzen und nach dem Schmelzen in die Wälder verbracht, von wo aus sie nun einem zweiten Läuterungsprozeß nach langer Zeit der Lagerung unterworfen werden.

* Das Generalkommando teilt gemäß Kr. Min. Bg. V. II. 712/1. R. R. A. mit, daß die Meldepflicht in § 5 der Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen“ Nr. V. II. 206/11. 15 R. R. A. bis zum 15. Februar 1916 verlängert wird.

* Am 2. Februar 1916 ist eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Heer, Marine und Feldpost durch das Stellb. Generalkommando des 18. A. R. erlassen worden. Der

Wortlaut der Bekanntmachung, die eine ganze Reihe von Einzelvorschriften enthält, ist im amtlichen Teile dieses Blattes abgedruckt und kann auch auf dem Landratsamt eingesehen werden.

* Am 1. Februar 1916 ist eine Bekanntmachung betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren durch das Stellb. Generalkommando des 18. Armeekorps erlassen worden. Der Wortlaut der Verfügung ist im Kreisblatt abgedruckt.

* Zu der Bekanntmachung, betreffend Bestands-erhebung von tierischen pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen Nr. B. M. 58/9. 15. R. R. A. ist eine Nachtragsverordnung erschienen, durch die im § 2 der genannten Bekanntmachung angeordnete Meldepflicht neu geregelt wird. Insbesondere sind nunmehr bei den von der Bekanntmachung betroffenen Spinnstoffen, zu denen auch Binters hinzugekommen ist, mit Ausnahme des Bastfaserstrohs alle Vorräte, ohne Rücksicht auf die Mindestmengen, meldepflichtig geworden. Ebenso ist die bisher in manchen Fällen erlaubte schätzungsweise Angabe des Gewichtes nur noch bei den bereits in Verarbeitung befindlichen Spinnstoffen oder bei Bastfaserstroh zulässig; bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen bedarf es für eine nur schätzungsweise Angabe des Gewichtes einer besonderen Genehmigung. Auch gespulte Garne sind meldepflichtig. Von den von der Meldepflicht befreiten Vorräten sind besonders hervorzuheben die in handelsfertiger Aufmachung vorhandenen Strickgarne und die im Besitz von Haushaltungen für den Hausgebrauch befindlichen Garne. Es ist zu beachten, daß die Bestandsmeldung der am 1. Februar 1916 vorhandenen Vorräte bereits auf Grund der veränderten Bestimmungen erfolgen soll. Der Wortlaut der Nachtrags-Bekanntmachung, die die umfangreichen Bestimmungen über die Meldepflicht der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände in einer neuen zusammenfassenden Form enthält, wird in der nächsten Nummer dieses Blattes abgedruckt werden.

Die zum Aushang in den Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, vorgeschriebene

Bekanntmachung über Käse

vom 13. Januar 1916

ist in Plakatform bei uns das Stück zu 30 Bg. erhältlich.

Kreisblatt-Druckerei Ufingen.

Beilage zu Nr. 15 des „Ufenger Kreisblatts“.

Donnerstag, den 3. Februar 1916.

Amtlicher Teil.

Ufingen, den 21. Januar 1916.

Infolge der stetig zunehmenden Dienstgeschäfte auf dem Landratsamt sehe ich mich veranlaßt, bis auf weiteres folgende Anordnung zu erlassen:

Sämtliche Büros sind zum Verkehr mit den Herren Bürgermeistern und dem Publikum nur in den Vormittagsstunden von $\frac{1}{2}9$ bis 12 Uhr geöffnet. In den Nachmittagsdienststunden kann das Publikum nur in den allerdringendsten Fällen vorgelassen werden.

Der komm. Landrat.

Nr. 1035.

v. Bezold.

Ufingen, den 31. Januar 1916.

Nach einer höheren Orts ergangenen Verfügung ist fortgesetzt auf die Vertilgung schädlicher Vögel, namentlich der Rabenkrähen hinzuwirken. Hierzu bringe ich die Verfügung vom 22. April 1915, Nr. 5240, Kreisblatt Nr. 51, in Erinnerung. Ihrem Bericht über das im Sinne der genannten Verfügung erneut Veranlaßte und den Erfolg sehe ich bis spätestens zum 20. Mai d. Js. entgegen.

Der komm. Landrat

Nr. 1076.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nr. W. M. 77/1. 16. K. R. A.

Bekanntmachung, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschneidemaschinen wird hiermit verboten.
2. In allen Betrieben, in denen mit Kraft angetriebene Näh-, Knopfloch- und andere derartige Maschinen für die Konfektionierung von Web- und Wirkwaren verwendet werden, darf mit diesen Maschinen nur noch während 30 Stunden in jeder Woche gearbeitet werden.

3. Das Vergeben von Konfektionsarbeit zum Zwecke der Herstellung von Erzeugnissen aus Web- und Wirkwaren zu niedrigeren Löhnen als den im Monat Dezember 1915 ortsüblichen ist verboten.

Wenn die an Maschinen, wie unter Ziffer 2 beschrieben, beschäftigten Arbeiter bisher im Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zu zahlende Lohn für eine Woche für jeden Arbeiter nicht niedriger sein als der bisher ortsübliche.

Soweit im Stücklohn hergestellte Gegenstände infolge der Verbote 1 und 2 auf andere Weise konfektioniert werden müssen als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit und Kosten dem Arbeitgeber am Lohn zu entschädigen.

In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden.

Ein besonderer Unternehmergewinn darf aus einer derartigen Lohnerhöhung beim Verkauf der hergestellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h. der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden.

4. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.
5. Unmittelbare Heeres- oder Marinelieferanten bei denen durch die Verbote 1 und 2 die Erfüllung der Lieferzeit in Frage gestellt wird, haben sich an die auftragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Die anordnende Behörde wird auf besonderes Ansuchen der auftragerteilenden Stellen in den Fällen, in denen eine Verlängerung der Lieferfrist im Heeresinteresse nicht bewilligt werden kann eine Befreiung von den Verböten 1 und 2 für die Erledigung bereits laufender Aufträge gewähren.

Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen.

6. Irgendwelchen Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den in Ziffer 5 genannten, kann nicht stattgegeben werden.
7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
8. Abdrucke vorliegender Bekanntmachung (best.) Webstoffmeisteramt der Krieg-Kochstoff-Abteilung.